

züglich nur zu dem Zwecke erlassen wurde, um die Frage, wer eigentlich als bei einer Kirche angestellt zu betrachten sei, zu entscheiden, welche Frage durch das vorangegangene Hfd. vom 21. Febr. 1792 und durch das nachgefolgte Hfd. vom 17. Oct. 1799 nicht ausreichend gelöst worden war.

Freistadt.

Prof. Dr. Kerstgens.

XXI. (Die Legitimation per subsequens matrimonium kann auch auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches gefordert werden.) Bei dem Bezirksgerichte Lundenburg kam am 12. Aug. 1884 ein gerichtlicher Vergleich zustande zwischen dem unehelich gebornen Hugo Kriz einerseits und den Intestaterben seines angeblichen Vaters Franz Aust andererseits, wobei auch die Mutter des Hugo Kriz, Franzisca Aust, geb. Kriz, Witve des Franz Aust anwesend und betheiligt war. Der Vergleich ging dahin, daß Letztere den Hugo als per subsequens matrimonium legitimirten Sohn des Franz Aust anerkannten und sich mit der Eintragung desselben als ehelichen Sohn in die Taufmatrik einverstanden erklärten, wodurch er auch in die Zahl der Erben gelangte. Die administrativen Behörden aber, in letzter Instanz das Ministerium des Innern, verweigerten die Anerkennung der Legitimation, indem sie erklärten, die Constatirung der Vaterschaft könne beim Abgange des Vaters nur durch ein gerichtliches Urtheil erwiesen werden und es genüge nicht, wenn die Parteien sich über die Anerkennung des Bestandes einer angeblichen Thatsache im Vergleichswege einigen.

Dagegen aber erklärte der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntniß vom 17. Febr. 1886, Z. 3461, daß das Begehren des Hugo Kriz auf Anerkennung seiner Legitimierung im Gesetze vollkommen begründet sei: „Es verstehe sich von selbst, daß die im § 164 d. a. b. G. vorausgesetzte zustimmende Erklärung des Vaters kein unerlässliches Requisit für die Anerkennung der Vaterschaft und für die Anerkennung der Legitimation durch nachfolgende Ehe der Eltern bildet; vielmehr kann die fragliche Anerkennung, welche ja ein Recht des zu Legitimierenden ist (§ 160), besonders in den Fällen, wenn der Vater diese Erklärung nicht abgeben will oder mittlerweile gestorben ist, in den allgemein gesetzlichen Wegen erwirkt werden, was ebenso wohl durch einen Vergleich, wie durch ein gerichtliches Urtheil erfolgen kann . . . Ueberhaupt steht es den administrativen Behörden nur zu, das als Urtheil oder Vergleich bereits vorliegende Ergebnis einer solchen Legitimationsangelegenheit in der Matrik durchzuführen. Aus diesen Gründen stand es der Verwaltungsbehörde nicht zu, die fragliche Berichtigung der Matrik zu verweigern.“

J. Prandl,

reg. Chorherr von St. Florian.